

## Dienstanweisung für die Hygiene- und Rahmenbedingungen der OVGU zum Wintersemester 2020/21 während der Corona-Pandemie

(Version 13.10.2020)

### Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
1 Persönlicher Infektionsschutz.....	3
2 Mund-Nasen-Bedeckungen .....	3
3 Raumhygiene .....	4
3.1 Lüftung.....	4
3.2 Reinigung .....	4
3.3 Hygiene im Sanitärbereich.....	4
4 Grundsätze zu hochschulspezifischen Raumnutzungen.....	5
4.1 Raumbuchung .....	5
4.2 Durchführung von Lehrveranstaltungen .....	5
4.3 Veranstaltungen im Freien.....	7
4.4 Laborpraktika in Kleingruppen - Gruppenarbeit .....	7
5 Universitätsbibliothek/Mensa .....	7
6 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf .....	7
7 Wegeföhrung.....	8
8 Meldekettens und Verhalten bei gesicherter COVID-19-Infektion .....	8
8.1 Meldekettens.....	8
8.2 Umgang mit Meldungen aus der CORONA-WARN APP.....	9
9 Umgang mit Beschäftigten/Studierenden, die aus Risikogebieten einreisen (insbesondere bei Pendelbetrieb) .....	9
10 Kontakte .....	9
10.1 Interne Kontaktdaten .....	9
10.2 Externe Kontaktdaten.....	9
11 Inkraftsetzung .....	10
Anhang 1 .....	11
Anhang 2 .....	12

## Vorbemerkung

Nach den Erfahrungen des Sommersemesters 2020 mit einem abrupten Übergang auf Onlineformate und nur wenigen Präsenzveranstaltungen, war es mehrheitlicher Wille der Otto-von-Guericke-Universität (OVGU), die Präsenzanteile im Wintersemester wieder zu erhöhen. Die damit verbundenen Herausforderungen sind enorm und das Hybridsemester kann nur dann gelingen, wenn sich alle Angehörige der OVGU auf ein Regelwerk verständigen und dies auch konsequent eingehalten wird. Selbst dann bleiben vielfältige äußere Randbedingungen, auf die wir praktisch keinen Einfluss haben. Das vorliegende Konzept bietet uns Leitplanken, muss aber kontinuierlich fortgeschrieben werden und wird nur dann zum Erfolg führen, wenn jede und jeder Einzelne in Verantwortung für die OVGU und sich selbst handelt.

In diesem Sinn trägt die OVGU mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit aller Hochschulangehörigen – Beschäftigten und Studierenden – bei. Alle Mitglieder der OVGU sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die [Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts](#) (RKI) zu beachten.

Dieses Konzept regelt u. a. die Bedingungen, unter denen Präsenzlehre an der OVGU während der Corona-Pandemie stattfinden kann. Negative Auswirkungen auf den universitären Betrieb, die Maßnahmen des Gesundheitsamtes bei möglichen Infektionsfällen nach sich ziehen, sollen möglichst geringgehalten werden. Grundsätzlich ist die Durchführung von Präsenzlehre aufgrund des einzuhaltenen Mindestabstandsgebots von 1,50 m und der dadurch bedingten eingeschränkten Nutzung der Hochschulräume nur in stark reduziertem Umfang möglich.

Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der OVGU regelmäßig über mögliche kurzfristige Änderungen oder Einschränkungen, die u. a. auch durch Anpassungen der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung eintreten können. Für die Studierenden und Beschäftigten der FME gelten besondere Bestimmungen.

Bei Veranstaltungen mit Abweichungen zu den folgenden Rahmenbedingungen ist ein individuelles Hygienekonzept einzureichen bei [corona@ovgu.de](mailto:corona@ovgu.de). Für Auskünfte wenden Sie sich bitte ebenfalls an [corona@ovgu.de](mailto:corona@ovgu.de).

## 1 Persönlicher Infektionsschutz

Das COVID-19-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Tröpfchen oder Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen in Kürze:

- **Bei COVID-19 Symptomen, z. B. akuten Atemwegssymptomen und/oder Fieber und/oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinn, zu Hause bleiben.**
- **Abstand halten:** Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Wenn der **Mindestabstand nicht eingehalten** werden kann, ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung als textile Barriere** zu tragen. Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
- **Keine Berührungen**, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Händehygiene:**
  - Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die [Hände waschen](#), insbesondere nach dem Ankommen am Arbeitsplatz und vor dem Essen.
  - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
  - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Aufzugknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
  - Eine ständige Händedesinfektion ist nicht notwendig, da sorgfältiges Händewaschen hinreichend ist. Für den Fall, dass Händewaschen nicht unmittelbar gewährleistet werden kann, stehen beim Betreten der Universitätsgebäude die Handdesinfektionsspendert zur Verfügung.
- Die **Husten- und Niesetikette einhalten:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Eine Ansprache Auge-in-Auge mit geringem Abstand muss vermieden werden.
- Räumlichkeiten und Flure **regelmäßig lüften, vorzugsweise Querlüften.**

Für eine entsprechende persönliche Hygiene ist **jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.**

An allen Haupteingängen der Gebäude stehen zur Handdesinfektion kontaktlose, nicht fest montierte Spender zur Verfügung. K51, Tel: 58391 steht als Ansprechpartner bei Fragen zur Verfügung. Zusätzlicher Bedarf an zwingend notwendigem Händedesinfektionsmittel kann bei K43, Tel. 56082 angemeldet werden.

## 2 Mund-Nasen-Bedeckungen

Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des COVID-19-Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Dieser Empfehlung folgt die OVGU.

- Grundsätzlich besteht eine **Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht (Anhang 1)** in **allen Gebäuden**. Dazu gehört auch das Betreten der Flure oder die Nutzung von Sanitäreinrichtungen, wenn eine ausreichende Lüftung nicht gegeben ist oder ein hoher Besucherverkehr (bspw. Wechselzeiten zwischen Lehrveranstaltungen) herrscht.
- Während des **Betretens** und des **Verlassens** des **Hörsaals/Seminarraumes/Labors** ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen und der Sitzplatz unverzüglich einzunehmen. Es besteht KEINE Mund-Nase-Bedeckungs-Pflicht während der Lehrveranstaltungen in den Unterrichtsräumen sowie am Arbeitsplatz.
- Generell ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** immer dann zu tragen, wenn der **Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten** werden kann.
- Die OVGU hat für ihre Beschäftigten eine Mund-Nase-Bedeckung zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung weiteren Bedarfs obliegt dem\*der jeweiligen Nutzer\*in. Die OVGU stellt keine Mund-Nasen-Bedeckung o.ä. darüber hinaus zur Verfügung.

### 3 Raumhygiene

#### 3.1 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Vor und nach jeder Nutzung eines Raumes sowie in jeder Pause ist eine Stoßlüftung, vorzugsweise Querlüftung, durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und ggf. Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft in keiner Weise geöffnet werden, ist er für die Lehre nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage den Luftaustausch sicherstellt. Auf eine ausreichende Lüftung von Fluren, Treppenhäusern, Teeküchen und Sanitäreinrichtungen ist zu achten.

#### 3.2 Reinigung

„Generell nimmt die Infektiosität von COVID-19-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit ab“ (RKI 2020). „[Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen](#) im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor“ (RKI 2020). Trotzdem empfiehlt das RKI die Reinigung von Oberflächen in öffentlichen Bereichen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung mit Seifenlauge ist völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, ist K51 (Tel: 58391) zu kontaktieren.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit durch entsprechendes Reinigungspersonal täglich gereinigt: Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Bedienelemente von Tafeln.

#### 3.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden (Kontakt: K51, Tel: 58391). Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Am Eingang der Sanitärräume wird durch einen gut sichtbaren Aushang auf die geltenden Abstandsregeln hingewiesen. Es gilt eine Maskenpflicht. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

#### 4 Grundsätze zu hochschulspezifischen Raumnutzungen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,50 m** zwischen allen Personen einzuhalten. Dozent\*innen und Vortragende haben während des Vortrags innerhalb von Lehrveranstaltungen einen **Mindestabstand von 2 m** zu weiteren Personen einzuhalten.

Tische in den Seminarräumen werden zur Wahrung des Abstandsgebots entsprechend weit ausinandergestellt; überzählige Tische und Stühle werden nach Möglichkeit entfernt. Für Hörsäle und Seminarräume wurde eine maximale Belegung festgelegt (siehe LSF).

In Hörsälen mit fester Bestuhlung dürfen **nur die entsprechend gekennzeichneten Plätze** belegt werden.

Vor und nach jeder Lehrveranstaltung ist der Raum in Abhängigkeit von der Größe und der Teilnehmerzahl mindestens **10 – 15 Minuten gründlich zu durchlüften**. Verantwortlich dafür ist die jeweilige Lehrperson. Räume, die nicht zu lüften sind oder nicht über eine automatische Lüftung verfügen, können für Präsenzlehre nicht genutzt werden.

Räume, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, werden **täglich gründlich gereinigt**.

In den Hörsaalgebäuden/Fakultätsgebäuden wird durch gut sichtbare Aushänge über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen hingewiesen.

##### 4.1 Raumbuchung

Gewünschte Raumbuchungen werden wie üblich über die Raum- und Stundenplanung (K31.2) entgegengenommen. Dabei muss neben Datum und Uhrzeit der Veranstaltung auch die benötigte Vor- und Nachbereitungszeit (jeweils ca. 15 Minuten wegen der notwendigen Lüftung) sowie die Zahl der maximal anwesenden Teilnehmer\*innen angegeben werden.

Eine Übersicht darüber, wieviel Plätze in den Hörsälen/Seminarräumen unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen maximal genutzt werden können, findet sich auf den LSF Seiten im Intranet.

##### 4.2 Durchführung von Lehrveranstaltungen

Bei Durchführung von Lehrveranstaltungen im Präsenzbetrieb sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- Ein „Einbahnstraßensystem“ soll in den Lehrveranstaltungsräumen für mehr Abstand sorgen. Bei Räumlichkeiten mit zwei Zugängen wird ein Zugang als Eingang und ein Zugang als Ausgang gekennzeichnet (K3, K51 bzw. in Fakultätsgebäuden mit Unterstützung durch die Fakultäten).
- Die Räume dürfen höchstens mit der bei der Raumbuchung angegebenen Teilnehmerzahl belegt werden und es dürfen nur die vorhandenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Sitzplätze (bei fester Bestuhlung) genutzt werden.
- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen **ist nur nach vorheriger [LSF-Anmeldung](#)** möglich und soll dazu dienen, Studierende eines Moduls ggf. über auftretende Infektionsfälle informieren zu können. Die Anmeldung im LSF hat keine prüfungsrechtliche Relevanz. Von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgeschlossen sind:
  - Personen, die einer Quarantänepflicht gem. SARS-CoV2-Quarantäneverordnung Sachsen-Anhalt oder aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes unterliegen, im entsprechenden Zeitraum;

- Personen mit COVID-19 Symptomen, z. B. akuten Atemwegserkrankungen und/oder Fieber und/oder Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Darauf wird am Eingang zum Hörsaal/Seminarraum durch Aushänge hingewiesen;
- Personen, die Kontakt (Kategorie I – siehe Anlage 2) zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person hatten, für einen Zeitraum von 7 Tagen nach dem Kontakt der für die Dauer einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne.

In dem sie an der Lehrveranstaltung teilnehmen, versichern alle anwesenden Personen, dass entsprechende Ausschlussgründe nicht vorliegen.

- **Nachverfolgung:** Sobald ein Raum betreten wird, müssen sich die Anwesenden über das Scannen eines QR-Codes (auch möglich über den Web-Client oder Teilnehmerlisten) registrieren. Dies erfolgt bei Studierenden über die Matrikelnummer, bei Mitarbeitenden über die Personalnummer und bei Gästen über die Eingabe von Kontaktdaten (mind. die folgenden Angaben: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Datum und Uhrzeit). Diese Daten werden ausschließlich zentral durch die OVGU für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Veranstaltungstermins gespeichert und den zuständigen Gesundheitsbehörden auf Verlangen vollständig herausgegeben. Personenbezogene Daten sind für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer\*innen, nicht zugänglich. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, werden die Daten bzw. Listen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht bzw. vernichtet. Die Registrierung ermöglicht im Bedarfsfall die Ermittlung von Kontakten um eine flächendeckende Quarantäne weitestgehend zu verhindern und den Betrieb der Universität aufrecht zu erhalten. **Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine Dokumentation der Teilnehmer\*innen an Lehrveranstaltungen, Prüfungen etc. notwendig. Je besser die Kontaktpersonen nachverfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen werden.** Details zum Datenschutz können beim Datenschutzmanager (Tel. 58261) bzw. über [corona@ovgu.de](mailto:corona@ovgu.de) angefordert werden.
- Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung hat die Lehrperson
  - die Anwesenden auf die einzuhaltenden Hygieneregeln hinzuweisen, insbes. auf die einzuhaltenden Abstandsregeln und die Verpflichtung, außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen sowie im Hinblick auf das Verhalten in ev. Pausen und beim Verlassen des Hörsaals/Seminarraums;
  - die Studierenden darauf hinzuweisen, dass sie die Lehrperson und das Rektorat ([corona@ovgu.de](mailto:corona@ovgu.de)) umgehend von folgenden Umständen zu informieren haben: (I) positives Ergebnis eines COVID-19-Tests, (II) Kontakt (Kategorie I – siehe Anlage 2) zu einer positiv auf COVID-19 getesteten Person in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Veranstaltung.
  - Über einen spezifischen QR-Code für Dozent\*innen haben Lehrende die Möglichkeit, die Teilnehmerzahl zu prüfen. Die Veranstaltung darf nicht durchgeführt werden, wenn die maximal zulässige Teilnehmerzahl überschritten wird.
- Nach der Lehrveranstaltung ist der Hörsaal/Seminarraum unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen. Die Lehrperson weist die Studierenden darauf hin, dass mit der Reihe

zu beginnen ist, die dem Ausgang am nächsten liegt.

- Dauern Lehrveranstaltungen länger als 90 Minuten, sind sie durch eine 15minütige Pause zu unterbrechen, in der der Raum gründlich durchgelüftet wird. Die Studierenden bleiben währenddessen an ihren Plätzen (mit Ausnahme der Nutzung von Sanitärräumen).
- Nach der Lehrveranstaltung hat die Lehrperson ein evtl. verwendetes Mikrofon mit einem Desinfektionstuch zu desinfizieren (bei Bedarf über K43 zu erhalten).
- Erfährt die Lehrperson von COVID-19-Erkrankungen oder Kontakten zu COVID-19-Erkrankten, hat sie das Rektorat ([corona@ovgu.de](mailto:corona@ovgu.de)) umgehend zu informieren.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen Abstandsregeln und Schutzmaßnahmen sind die Dozent\*innen berechtigt, die betreffende Person von der Lehrveranstaltung auszuschließen.
- **Barrierefreiheit:** Lehrinhalte sollten so aufbereitet sein, dass sie Studierenden, die nicht vor Ort sind bzw. sein können, zur Verfügung stehen oder eine reine Onlinelehre gewährleistet ist.

#### 4.3 Veranstaltungen im Freien

Für Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden wird auf die Einhaltung der Abstandregelungen von 1,50 m verwiesen.

#### 4.4 Laborpraktika in Kleingruppen - Gruppenarbeit

Die Durchführung von Praktika bzw. Gruppenarbeit in festen Kleingruppen ist bei Einhaltung des Mindestabstands möglich. Bei Unterschreitung des Mindestabstands wird auf die Mund-Nase-Bedeckungspflicht verwiesen. Eine Ausnahme bzgl. der Mund-Nase-Bedeckungspflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes in Lehrveranstaltungen besteht bei der FME (feste Kohorten).

### 5 Universitätsbibliothek/Mensa

Für die Universitätsbibliothek (<https://www.ub.ovgu.de/>) und die Mensa (<https://www.studentenwerk-magdeburg.de/corona/>) gelten gesonderte Hygienepläne.

### 6 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe dazu die [Informationen und Hilfestellungen des Robert-Koch-Instituts für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf](#).

Der Schutz aller Beschäftigten der Universität sowie der Studierenden genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund wird auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten folgendes festgelegt:

- Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn sind jeweils im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht für Beschäftigte Dienstpflicht. Der entsprechende Einsatz wird wie üblich durch die\*den Vorgesetzte\*n geregelt.
- Schwangere sind besonders zu schützen. Der Einsatz schwangerer Dozentinnen erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes auf freiwilliger Basis.



- Studierende, die zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung gem. RKI gehören, können Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit vor Ort erfordern, fernbleiben und Lehrinhalte online bearbeiten. In jedem Fall sind die Lehrenden durch die Studierenden darüber zu informieren.

## 7 Wegeführung

Durch entsprechende Aushänge und ein „Einbahnstraßensystem“ in Räumlichkeiten soll möglichst vermieden werden, dass es auf den Verkehrsflächen zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen nicht eingehalten wird.

Aufzüge dürfen nur von maximal 2 Personen mit Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden. Dabei ist gehbehinderten Personen oder Personen, die schwere Lasten zu transportieren haben, Vorrang zu gewähren.

## 8 Meldekettens und Verhalten bei gesicherter COVID-19-Infektion

### 8.1 Meldekettens

Die Meldung (siehe Anhang „Meldekettens“) von bestätigten COVID-19-Infektionen erfolgt an der OVGU einem festen Ablaufplan. Wird eine Person positiv auf das COVID-19-Virus getestet, sind die Kontakte festzustellen. Dazu wird die betroffene Person und/oder die OVGU vom Gesundheitsamt aufgefordert. Ausschließlich in diesen Fällen werden die erhobenen Nachverfolgungsdaten den Behörden gemeldet. Um die negativen Auswirkungen auf die Studienprogramme – insbesondere der Erstsemester – der OVGU durch ausgedehnte Quarantänemaßnahmen des Gesundheitsamtes so gering wie möglich zu halten, ist eine Überfüllung von Räumen zu vermeiden und eine LSF-Anmeldung zu Veranstaltungen sowie eine Registrierung über den QR-Code notwendig. Bei auftretenden Infektionsfällen unter Studierenden werden durch die OVGU alle Studierenden eines Moduls vorsorglich informiert, unabhängig davon, ob an der entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen wurde oder nicht.

Zu den **Kontaktpersonen der Kategorie I** zählen Menschen, die mit einem labordiagnostisch bestätigten Infektionsfall des COVID-19-Virus in engem Kontakt standen (siehe Anhang 2). Diese Kontaktpersonen melden sich nach Bekanntwerden des positiven Tests umgehend beim Gesundheitsamt und schränken den Umgang ein. Bestehen keine Symptome, ist auch ohne behördliche Anweisung eine freiwillige Quarantäne bis zum Vorliegen des Testergebnisses einzuhalten. In diesen Fällen ist mobiles Arbeiten vom Vorgesetzten zu ermöglichen bzw. sollen Lehrinhalte für die Studierenden online verfügbar sein. Bei positivem Testergebnis entscheidet das Gesundheitsamt über die weiteren Schritte.

Personen ohne unmittelbaren direkten persönlichen Kontakt zu einem COVID-19-Infektionsfall werden als **Kontaktpersonen der Kategorie II** (siehe Anhang 2) bezeichnet. Diesen Personen wird empfohlen, die Kontakte zu anderen Menschen zu reduzieren, die Hygieneregeln besonders zu beachten, zum Schutz anderer verstärkt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und bei Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen, sofort mit dem Hausarzt und/oder mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen. Ist eine Ansteckung dennoch eher wahrscheinlich, kann bei Beschäftigten mobiles Arbeiten vereinbart werden, um eventuelle Infektionsketten zu unterbrechen. Studierende können Lehrinhalte in diesen Fällen online abrufen.

Bestand lediglich Kontakt zu einer Kontaktperson der Kategorie I, ist aufmerksam zu beobachten, ob Symptome entwickelt werden. Ansonsten sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

In jedem Fall ist die **OVGU** ([corona@ovgu.de](mailto:corona@ovgu.de)) sowohl von Studierenden als auch von Beschäftigten über das Vorliegen einer COVID-19-Infektion bzw. die Betroffenheit als Kontaktperson der Kategorie I **zu unterrichten**. In Absprache mit den verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Dekanaten werden weitere



zweckentsprechende Maßnahmen ergriffen (s. oben).

## 8.2 Umgang mit Meldungen aus der CORONA-WARN APP

Die App hilft, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen. Sie informiert, wenn Kontakt mit nachweislich COVID-19--positiv getesteten Personen bestand. Es gibt zwei Anzeigemodi: niedrige (grün oder gelb) bzw. hohe (rot) Risikostufe. Die OVGU empfiehlt die Installation und die aktive Nutzung der Corona Warn App. Details finden sich dazu auf den [FAQ-Seiten](#) der Universität.

## 9 Umgang mit Beschäftigten/Studierenden, die aus Risikogebieten einreisen (insbesondere bei Pendelbetrieb)

Zunehmend werden auch inländische Städte/Stadtviertel zu Risikogebieten erklärt. Kommen Beschäftigte oder Studierende aus diesen Gebieten und haben dort ihren regelmäßigen Wohnsitz, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Den Beschäftigten/Studierende wird dringend empfohlen, die Corona-Warn-App zu installieren und sie täglich zu kontrollieren.
- Erhalten sie eine Meldung, dass sie Kontaktpersonen der Kategorie I (Anhang 2) sind, gelten die Regelungen dieses Konzeptes.
- Wenn es möglich ist, sollten Anwesenheitszeiten reduziert und mobiles Arbeiten vereinbart werden. Studierende sollen prüfen, ob eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen zwingend ist und ggf. gemeinsam mit den Lehrenden Alternativen suchen.
- Wenn eine Anwesenheit erforderlich ist, sind die Hygieneregeln durch Beschäftigte und Studierende besonders streng einzuhalten, insbesondere die Maskenpflicht und die Abstandsregelungen.
- Arbeiten Beschäftigte an Stellen, an denen der erforderliche Mindestabstand zu anderen Beschäftigten nicht eingehalten werden kann, sind der Einsatz von Plexiglasscheiben (bei Bedarf über K42), das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen oder die Umsetzung in Einzelbüros zu prüfen. Wenn es sich anbietet, kann auch versetzter Dienst vereinbart werden.

## 10 Kontakte

### 10.1 Interne Kontaktdaten

Allgemein: [corona@ovgu.de](mailto:corona@ovgu.de)

K51: 58391

K43: 56082

K42: 56090

### 10.2 Externe Kontaktdaten

#### Kontakt zum Betriebsärztlichen Dienst der OVGU

Am Krökentor 8, 39106 Magdeburg, Gebäude 43 | Raum 003

Tel.: 0391 67 56079

#### Fieberambulanz der Medizinischen Fakultät der OVGU

Campus Medizinische Fakultät, Leipziger Str. 44, 39120 Magdeburg

Beratungshotline Mo-Fr: 8 bis 16 Uhr unter 0391 67 17799

#### Gesundheitsamt Magdeburg



Lübecker Str. 32, 39124 Magdeburg

Tel: 0391 540 2000

MO-Fr: 8 bis 16 Uhr

**Fieberambulanz des Gesundheitsamtes Magdeburg**

Brandenburger Straße 8, 39104 Magdeburg

Hotline: 0391 540 6036 oder 0391 540 6001

[hotline.corona@ga.magdeburg.de](mailto:hotline.corona@ga.magdeburg.de)

**11 Inkraftsetzung**

Die Dienstanweisung/Rahmenbedingungen treten in Kraft ab dem 19.10.2020.

## **Anhang 1**

### **Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung**

Insbesondere in Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand kleiner als 1,50 m) nicht eingehalten werden kann, sind Mund-Nasen-Bedeckungen hilfreich.

Wenn Mund-Nasen-Bedeckungen von Beschäftigten und Studierenden getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

- Auch mit Mund-Nasen-Bedeckungen sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Mund-Nase-Bedeckung gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Mund-Nase-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nase-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nase-Bedeckung sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Mund-Nase-Bedeckung sind potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Mund-Nase-Bedeckung sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Mund-Nase-Bedeckung sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- Mund-Nasen-Bedeckungen sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad mit Vollwaschmitteln gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind ggf. zu beachten.

## Anhang 2

### Definition von Kontaktpersonen laut Robert-Koch-Institut (RKI)

Gemäß RKI sind Kontaktpersonen solche mit einem definierten Kontakt zu einem\* einer Infizierten ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei dem\* der Infizierten.

**Kontaktpersonen der Kategorie I** mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko): u.a.

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt,
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.,
- Personen die nach Risikobewertung durch das Gesundheitsamt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen).

**Kontaktpersonen der Kategorie II** (geringeres Infektionsrisiko):

Beispielhafte Konstellationen:

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.